



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

nur per Mail:  
Verteiler Waffenrechtsreferenten

Verteiler Sprengstoffreferenten

Arbeitskreis der Beschussämter

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-45143

FAX +49 (0)30 18 681-

BEARBEITET VON RD Fischer

E-MAIL KM5@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 30. November 2012

AZ KM 5 - 681 260/2

(681 260/6)

BETREFF **Waffen-, Beschuss- und Sprengstoffrecht**  
HIER Verwendung von Vorderladerwaffen zum Böllern (Dual-Use)

BEZUG Mein Schreiben vom 12.11.2002 an die Waffenrechtsreferenten  
– IS 6(a) 681 200-1/40 -  
Mein Schreiben vom 14.10.2004 an Beschussamt Mellrichstadt  
– 681 260/6 –  
Meine Mail vom 8.11.2012 an die Waffenrechtsreferenten  
- 681 260/2 (681 260/6)  
Beschluss des Arbeitskreises der Beschussämter vom 12./13.09.2012

Der aus unterschiedlichen Adressaten der o. a. Bezüge resultierende unterschiedliche Informationsstand nebst Irritationen gibt Veranlassung, die Position des Bundesministeriums des Innern zu den technischen Anforderungen an zum Böllern verwandte Vorderladerwaffen nachstehend noch einmal zusammenzufassen. Zugleich erfolgt eine redaktionelle Korrektur einer in der Mail Bezug 3 enthaltenen Aussage:

Die Diskussion, ob Feuerwaffen, insbesondere Vorderladerwaffen, die zum Böllern benutzt werden, einem Wiederholungsbeschuss unterliegen, wurde bei der erstmaligen Erarbeitung der WaffVwV auf Initiative Bayerns insoweit entschieden, als schon in den Entwurf der WaffVwV 2006 die Regelung aufgenommen wurde, die sich heute in den Nummern 16.3 und 16.4 der am 5. März 2012 in Kraft getretenen WaffVwV (BAnz. Nr. 47a) findet.

In der WaffVwV wird - in Auslegung der gesetzlichen Vorschriften - die Verwendung losen Pulvers dem Schießen mit Kartuschenmunition gleichstellt. Loses Pulver wird aber nur dann "verschossen", wenn kein Geschoss vorgeladen ist, wenn also "geböl-



lert" wird. Es wäre formal korrekt gewesen, eine der Festlegung entsprechende klarstellende Aussage zunächst im Gesetz (§ 16 WaffG) vorzunehmen. Eine Waffengesetzänderung war und ist derzeit politisch aber nicht vorgesehen, so dass der Änderungsvorschlag weiterhin auf der Agenda steht. Die WaffVwV wurde ungeachtet dessen einvernehmlich zwischen Bund und Ländern verabschiedet. Die im Arbeitskreis der Beschussämter am 12./13. September getroffene Abstimmung vollzieht also lediglich die in den Nummern 16.3 und 16.4 der WaffVwV von den für das Waffenrecht Verantwortlichen getroffene Festlegung nach.

Es gilt daher folgendes:

1. Feuerwaffen unterliegen - anders als Böller - umfassenden Anforderungen an die Herstellung und die Erstprüfung. Bei Feuerwaffen gewährleisten die Herstellung durch einen zugelassenen Fachbetrieb und die Vorgaben für den Erstbeschuss, dass die Waffe auch nach Jahrzehnten bei normaler Beanspruchung noch sicher ist. Ein erneuter Beschuss einer Feuerwaffe ist nur erforderlich nach Instandsetzung oder wenn wesentliche Teile mit Nacharbeit ausgetauscht und die Waffe damit technisch verändert worden ist.
2. Böller können von jedermann hergestellt werden. Vorgaben für das verwendete Material, insbesondere hinsichtlich des Verhaltens bei Dauerbelastung oder übermäßiger Belastung, für Fertigungsmethoden, Qualifikation des Herstellers und - in der Folge - die Haltbarkeit eines Böllers gibt es nicht. Daraus folgt nach den Vorgaben der Ständigen Internationalen Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen (CIP), die national im Beschussrecht umgesetzt werden, eine aus Gründen des Verwenderschutzes notwendige Wiederholungsprüfung im Abstand von mindestens fünf Jahren.

Bei Feuerwaffen besteht diese Notwendigkeit nicht, zumal die Belastung der Waffe durch das Böllerpulver nebst Verdämmung nicht größer ist als die Belastung durch die Verwendung des losen Pulvers nebst vorgeladenem Geschoss, d. h. der maximal zulässige Gebrauchsgasdruck nicht überschritten wird. Die Kenntnis des Verwenders über die richtige Verwendung des Treibmittels ergibt sich aus der für den Pulverbezug erforderlichen **Erlaubnis nach § 27 SprengG**, welche die Verwendung von Pulver zum Vorderladerschießen, zum Böllerschießen oder zu beidem beinhalten kann. Die der Erlaubnis zugrunde liegende Fachkunde gewährleistet, dass der "Böllerschütze" mit Feuerwaffe oder Böller bei Beachtung der Vorgaben ohne Gefährdung der eigenen Person oder Dritter umgeht, die Waffe also nicht überlädt.



3. Ein zwingender Böllerbeschluss einer Vorderladerwaffe kommt dann in Betracht, wenn die Waffe zum Böller umgebaut, also konstruktiv verändert wird. In diesem Fall wäre vermutlich – abhängig von der erfolgten Veränderung – auch das Besuchszeichen als Vorderladerwaffe ungültig zu stempeln.
  
4. In der Vergangenheit haben Ordnungsbehörden vor Erteilung einer "Böllererlaubnis" vom Antragsteller eine "Böllerbescheinigung" eines Beschussamtes gefordert. Ob dies wegen der 2002/2004 formulierten Rechtsauffassung des BMI oder lediglich zur Absicherung der ordnungsbehördlichen Entscheidung geschehen ist, sei dahingestellt.

Verlangt eine Ordnungsbehörde zur Stützung ihrer Entscheidung über die Erteilung einer „Böller- oder Schießerlaubnis“ eine sog. "Böllerbescheinigung", so kann diese durch ein Beschussamt auf Antrag erteilt werden. Ob im Vorfeld ein vollständiger Besuss oder nur eine Sichtprüfung erfolgt, ist eine Frage des Einzelfalles. Jedenfalls bedarf es im Normalfall für als Vorderlader beschossene Feuerwaffen keiner Böllerprüfung und auch keines Wiederholungsbesusses.

Im Auftrag

Fischer